BEKANNTMACHUNG

Fürstenfeldbruck
Stadt · Land · Fluss

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „V+E Nr. 28/8 Busunternehmen Enders“

Der Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „V+E Nr. 28/8 Busunternehmen Enders“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „V+E Nr. 28/8 Busunternehmen Enders“ umfasst 2 Umgriffe.

Umgriff 1 umfasst das Grundstück Fl. Nr. 1060/13, Gemarkung Malching, sowie Teile der Augsburger Straße (B2), der Wilhelm-Busch-Straße und der Fl.Nr. 1060/15, Gemarkung Malching (mittlerweile wurde die Teilfläche 1060/15 mit der Fl.Nr. 1060/13 verschmolzen), und wird wie folgt begrenzt: südlich der Augsburger Straße (B2) und des Starenwegs, östlich der Wilhelm-Busch-Straße, nördlich der B 471 und westlich der Zubringer zwischen B2/Augsburger Straße und B 471. (s. nachfolgendem Lageplan, Umgriff 1).

Umgriff 2 umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 1464/12 und 1464/7, Gem. Fürstenfeldbruck, (derzeitiger Standort des Busunternehmens Enders), und wird wie folgt begrenzt: südlich der Bebauung der Bismarckstraße, östlich der Röntgenstraße, nördlich der Mühlfeldstraße und westlich der Bebauung der Puchermühlstraße (s. nachfolgender Lageplan, Umgriff 2)

Umgriff 1:

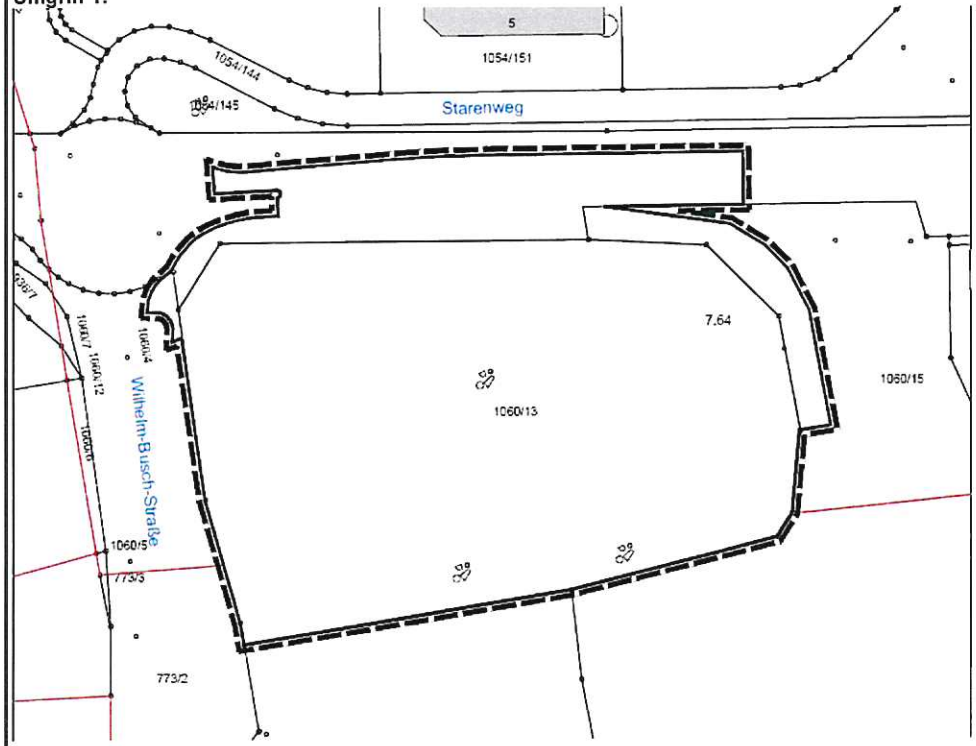

Umgriff 2:

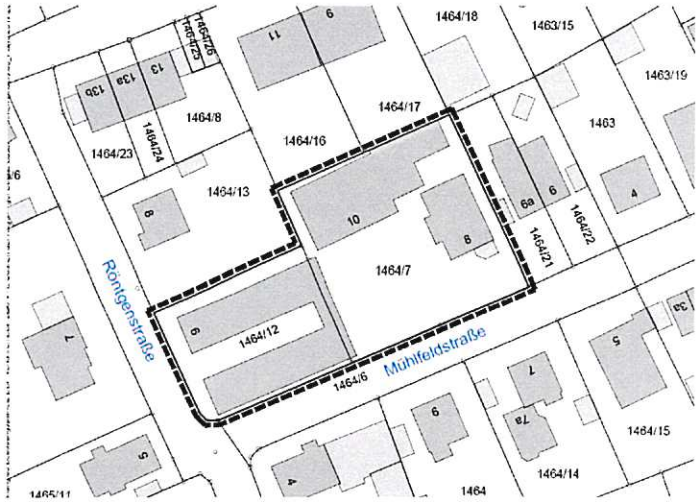

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Fürstenfeldbruck, Hauptstraße 31 (Rückgebäude), Zimmer Nr. 214, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan ist online unter www.fuerstenfeldbruck.de/Bauleitplanung demnächst abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 -3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fürstenfeldbruck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Fürstenfeldbruck, den 29.10.2019
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Erich Raff
Oberbürgermeister

BAYERN · STADT FÜRSTENFELDBRUCK · Siegel

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln
Angeheftet am: 06.11.2019
Abgenommen am: 27.11.2019
.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)